Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1920)

Artikel: Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission

Autor: Dürrenmatt / Suter, E.G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416940

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschäftsbericht

der

Kantonalen Rekurskommission

für

das Jahr 1920.

I. Personelles.

An Stelle des zum Mitglied des Regierungsrates gewählten Herrn Prof. Dr. Volmar ernannte der Grosse Rat zum ständigen Präsidenten der Kantonalen Rekurskommission Herrn Grossrat Dr. jur. H. Dürrenmatt. Herr Dr. Dürrenmatt gehört der Rekurskommission seit ihrem Bestehen, also seit dem Jahre 1910 als Mitglied an und wurde in dieser Eigenschaft ersetzt durch Herrn Grossrat Traugott Christen, Landwirt in Oschwand, bisheriger Ersatzmann der Rekurskommission, an dessen Stelle Herr Baumeister Grütter in Seeberg nachrückte. Das ausserordentliche Mitglied, Herr Landwirt Ernst Hänni in Grossaffoltern, wurde zum ordentlichen Suppleanten ernannt, und schliesslich wurde als ausserordentliches Mitglied vom Grossen Rate an Stelle des Herrn Hänni gewählt Herr Schreinermeister Worpe in Sonceboz, so dass die Mitgliederzahl der Rekurskommission wieder vollständig besetzt ist.

Was das Sekretariat anbetrifft, so wurde dasselbe entsprechend der Zunahme der Geschäfte sukzessive ausgebaut, ebenso das Bureau für Bücherrevisionen. Die Vergrösserung der Kanzlei bedingte eine zweckentsprechende Verteilung der Arbeit und die Revision des Geschäftsreglementes. Das neue Geschäftsreglement wurde in der Dezembersession der Rekurskommission angenommen und sofort in Kraft gesetzt.

Zur Motivierung wurden Aushilfskräfte aus der Zahl der Gerichtspräsidenten, diese mit Genehmigung des Obergerichts, und aus dem Kreise praktizierender Anwälte und Notare beigezogen.

Zu Ende des Berichtsjahres weist das ständige Personal der Rekurskommission folgenden Bestand auf:

Ständiger Präsident	1	
Ständiger Sekretär	1	
Übertrag	2	
Ständiger Angestellter II. Klasse	1	
Ständige Angestellte IV. Klasse	1	
Hilfssekretäre	2	
Provisorischer Angestellter	1	
Provisorische Maschinenschreiberinnen	6	
	—	13
Bücherexperte	1	
Adjunkten	3	
Provisorische Adjunkten	5	
Provisorischer Kanzlist	1	
Provisorische Kanzlistin	1	
	—	11
Total		24

Dieser grosse Apparat von Personal wurde durch die enorme Zahl von Einkommenssteuerrekursen bedingt und genügt kaum, die Geschäfte ordnungsgemäss zu erledigen.

Infolge der Vermehrung des Personals ist auch die Platzfrage akut geworden. Der der Rekurskommission zugewiesene Sitzungssaal wurde schon seit Jahren als Kanzleizimmer benützt, so dass die Sitzungen der Rekurskommission im Rathause bald hier und bald dort abgehalten werden mussten, ebenso die zahlreichen Einvernahmen von Rekurrenten aus der Stadt Bern, was jeweilen im Rathause zu grossen Störungen führte, namentlich zur Zeit der Sessionen des Grossen Rates und an Tagen, wo Sitzungen anderer Kommissionen angeordnet waren. Der Zustand wurde geradezu unhaltbar, so dass die Lokalfrage ernstlich ins Auge gefasst werden musste. Vollständig abgeklärt war die Lokalfrage am Schlusse des Berichtsjahres nicht. Die Lösung der Frage ist so gedacht, dass das Verwaltungsgericht die bisherigen Lokalitäten des Lebensmittelamtes, das im Frühjahr 1921 liquidiert wird, im Obergerichtsgebäude

übernimmt und der Rekurskommission neben den bestehenden die Lokalitäten des Verwaltungsgerichts zur Verfügung gestellt werden. Für die Bücherexperten sind die freigewordenen Lokalitäten im sogenannten Vollenweiderhaus vorgesehen. Auf alle Fälle muss der bestehenden Zersplitterung — es befinden sich zurzeit Bureaux der Rekurskommission im Rathaus, auf dem Münsterplatz und an der Herrengasse, alles zerstreut — beförderlichst ein Ende gemacht werden.

II. Geschäfte.

Im Berichtsjahre 1920 sind folgende Rekurse eingelangt:

1. Einkommenssteuerrekurse:		
a) betreffend das Jahr 1919 . .	11,071	
b) betreffend das Jahr 1920 . .	13,274	24,345
2. Grundsteuerrekurse		647
	Total	24,992

Die Geschäftslast pro 1920 verzeigt gegenüber den Vorjahren folgendes Bild:

Zahl der eingegangenen Rekurse:

	1914	1915	1916	1917	1918	1919
	2,741	2,933	2,224	2,279	4,040	4,789
1920: =	+ 22,251	+ 22,059	+ 22,768	+ 22,713	+ 20,952	+ 21,203

Aus dieser Geschäftszunahme geht mit aller Deutlichkeit hervor, dass die Personalvermehrung nur auf das allernotwendigste beschränkt wurde und nicht zu umgehen war. Im Interesse einer raschen Erledigung der Fälle, besonders derjenigen, wo zur Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens Bücheruntersuchungen angeordnet werden müssen, wird der weitere Ausbau der Rekurskommission unumgänglich notwendig sein.

III. Entscheide.

Von den neu eingelangten und den aus dem Vorjahre übernommenen Rekursfällen wurden entschieden und eröffnet:

1. Einkommenssteuerrekurse 1918:	336	
» 1919:	12,911	
» 1920:	809	
		14,056
2. Grundsteuerrekurse		33
Zusammen		14,089
gegenüber Rekursentscheiden im Vorjahr . .		3,747
und im Jahre 1918		2,396

Als *Nachlassgesuche* wurden von den Einkommenssteuerrekursen 1919 und 1920 an die Steuerverwaltung zur Behandlung gemäss Art. 38 des Steuergesetzes zurückgeleitet insgesamt 821 Aktenhefte. Es dürfte sich für die Zukunft empfehlen, derartige Fälle und Gesuche überhaupt nicht mehr der Rekurskommission zu überweisen. Es würde dies erhebliche Schreibereien und überflüssige Kontrollierungen ersparen, und schliesslich würden die Gesuche rascher erledigt, was sowohl im Interesse des Staates als auch der Gemeinden und des Steuerpflichtigen liegen würde.

Von den entschiedenen Einkommenssteuerrekursen pro 1919 wurden eröffnet im Jahre 1919 1798, im Jahre 1920 12,911; total 14,709.

Davon wurden:

abgewiesen	3,476
gutgeheissen	6,481
teilweise begründet erklärt	2,552
zurückgezogen und infolge vorbehaltloser Zahlung abgeschrieben	887
als Nachlassgesuche behandelt.	821
aus andern Gründen (irrtümliche Einschätzungen doppelte Veranlagungen, Tod oder unbekannter Aufenthalt des Steuerpflichtigen) abgeschrieben	492
Zusammen wie oben	14,709

Auf die einzelnen Ämter verteilt, ergibt sich folgendes Bild, wobei gleichzeitig das Datum des Eingangs der Rekurse bei der Rekurskommission angemerkt wird, was von Interesse sein dürfte:

Eingangsdatum		Amtsbezirk	abgewiesen	gutgeheissen	teilweise gutgeheissen	Rückzüge und Vorbehalte	Nachlassgesuche	abgeschrieben	Total	gänzlich abgewiesene in %
19. XI	1919	Aarberg	78	206	94	9	26	1	414	18
11. III	1920	Aarwangen	73	229	66	14	14	1	397	18
26. IV	1920	Bern-Stadt	767	1291	472	255	177	309	3271	23
10. III	1920	Bern-Land	208	339	151	105	40	30	873	22
4. XII	1919	Biel	383	390	222	30	95	39	1159	33
7. XI	1919	Büren	45	149	51	6	21	3	275	20
13. II	1920	Burgdorf	105	241	117	39	30	9	541	19
1. XI	1919	Courtelary	91	143	51	9	65	3	362	25
2. III	1920	Delsberg	137	203	62	36	22	7	467	29
8. XI	1919	Erlach	8	88	31	8	4	—	139	5
11. III	1920	Fraubrunnen	60	88	42	5	6	—	201	29
20. I	1920	Freibergen	61	87	36	11	16	1	212	28
23. XII	1919	Frutigen	43	86	25	4	3	6	167	25
28. IV	1920	Interlaken	150	243	108	63	10	13	587	25
24. III	1920	Konolfingen	86	272	98	29	33	1	519	16
24. II	1920	Laufen	51	165	60	21	10	—	307	16
13. XI	1919	Laupen	44	153	69	16	10	—	292	15
6. II	1920	Münster	153	174	44	48	31	28	478	32
5. XI	1919	Neuenstadt	26	31	15	2	7	2	83	31
23. X	1919	Nidau	118	251	64	3	36	1	472	25
22. XI	1919	Oberhasli	11	49	11	6	1	1	79	13.9
30. I	1920	Pruntrut	184	297	129	34	8	11	663	27
17. XI	1919	Saanen	23	27	18	2	—	1	71	32
7. I	1920	Schwarzenburg	30	91	34	12	5	1	173	17.9
17. I	1920	Seftigen	62	200	99	12	30	3	406	15
10. III	1920	Signau	64	169	47	15	6	1	302	21
28. IV	1920	Nieder-Simmenthal	44	79	22	15	4	3	167	26
2 XII	1919	Ober-Simmenthal	31	27	8	2	4	—	72	43
20. XII	1919	Thun	231	404	177	21	82	13	928	24.8
6. II	1920	Trachselwald	47	133	76	38	9	1	304	15
10. III	1920	Wangen	62	176	53	17	16	4	328	18.9
		Total	3476	6481	2552	887	821	492	14,709	—

Verhältnismässig dargestellt, ergeben sich folgende Ziffern:

Abgewiesen wurden	23%
zugesprochen	44%
teilweise gutgeheissen	17%
zurückgezogen und infolge vorbehaltloser Zahlung erledigt	6%
als Nachlassgesuche zurückgewiesen	6%
aus andern Gründen abgeschrieben	4%
	100%

Auffallen mag an vorstehender Tabelle folgendes:

1. Aus den der Aufstellung beigefügten Daten geht einmal hervor, dass die meisten der aus dem Jahre 1919 stammenden Rekurse der Rekurskommission erst gegen Ende des Steuerjahres, ja erst im folgenden Jahre abgeliefert worden sind, während normalerweise die Rekursfälle, abgesehen von ausserordentlichen Verhältnissen und besondern Ausnahmen, im Steuerjahre selbst erledigt sein sollten. Dass ein solcher Zustand nicht haltbar ist, liegt auf der Hand, und es wird Sache der Gesetzgebung und der Praxis sein, hier Remedur zu schaffen.

2. Unverhältnismässig gross ist die Zahl der zugesprochenen Rekursfälle. Es ist dies ein Beleg dafür, dass das Veranlagungsverfahren immer noch nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt wird. Auch dieses Jahr wurde von den Bezirkssteuerkommissionen den Vorschriften des Art. 28 des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918, wonach dem Steuerpflichtigen die Abänderungsgründe mitgeteilt werden sollen, vielfach nicht die gehörige Beachtung geschenkt. In den Avisbriefen befand sich meistens die lakonische Bemerkung «nach Ermessen» oder «Beweisverweigerung», ohne dass dabei ersichtlich gewesen wäre, in welcher Weise der Steuerpflichtige den Beweis verweigert habe. Ganz eigentümlich mutet folgende Begründung in einem Rekursfalle, die zur Höherschätzung führte, an: «Geringes Einkommen, verdient seinen Lebensunterhalt nicht.» Sowohl die Rekurskommission, als auch das Verwaltungsgericht dringen darauf, dass den gesetzlichen Vorschriften und den damit bezweckten Verbesserungen im Veranlagungsverfahren Nachachtung verschafft wird.

Diese Tatsachen veranlassten den Präsidenten der Rekurskommission, den Bezirkssteuerkommissionen für die neue Veranlagungsperiode Bemerkungen zu unterbreiten, welche geeignet sind, eine Vereinfachung und Beschleunigung des Rekursverfahrens herbeizuführen.

In diesen Bemerkungen wurde einmal auf die Wichtigkeit hingewiesen, welche der gehörigen Vorbereitung und Begutachtung der Steuererklärungen durch die Gemeindesteuerkommission für das Veranlagungsverfahren, wie auch für die Rekurs- und Beschwerdeinstanzen zukommt. Bei gehöriger Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften in dieser Hinsicht könnten eine Reihe von Rekursen vermieden werden. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass nicht unterzeichnete oder unausgefüllte Steuererklärungen und Ausweisformulare schon von den *Gemeindebehörden* an die Steuerpflichtigen zurückgeleitet werden mit der Aufforderung, solche innert 5 Tagen ergänzt wieder einzureichen (§ 48 des Dekretes vom 22. Januar 1919). Fehlende Lohnausweise oder Versicherungsausweise sind ebenfalls zu reklamieren unter Ansetzung der gleichen Frist von 5 Tagen. Wird diese Frist nicht beobachtet und erfolgt die verlangte Ergänzung nicht, so ist dies von den Gemeindebehörden in gehöriger Weise zu verbalisieren, damit Anstände im Rekursverfahren vermieden werden.

Zeitraubende Anfragen verursachen der Rekurskommission in zahlreichen Fällen die mangelnden Angaben über «Reines Grundsteuerkapital» und «Vermögenssteuerkapital», ohne welche Angaben es unmöglich ist, die Abzüge in richtiger Weise zu berechnen.

Was die Begutachtung der Steuererklärungen durch die Gemeindesteuerkommission anbelangt, so muss dieselbe nach der Natur der Sache, wie schon oben erwähnt, für die Beurteilung von Rekursen von grosser Bedeutung sein. Wenn diese Begutachtungen auch knapp zu fassen sind, so müssen sie doch materiell möglichst vollständig sein. Weicht die Begutachtung von einem für das Vorjahr getroffenen Entscheid ab, so sollte die Gemeindesteuerkommission diese Abweichung mit einigen Worten begründen, damit die Rekurskommission in der Lage ist, bei späterer Untersuchung des Falles anhand positiver Angaben urteilen zu können. Es ist vorgekommen, dass Gemeindebehörden sich über Entscheide der Rekurskommission beschwert haben in Fällen, wo sich diese Entscheide mit dem Antrage der Gemeindesteuerkommission deckten, oder dass der Gemeinderat einer Gemeinde sich über die Unrichtigkeit eines Entscheides beschwerte, indem er das Geschäft des betreffenden Steuerpflichtigen als blühend darstellte, während die Gemeindesteuerkommission bei ihrer Begutachtung ausdrücklich den geringen Umsatz und den geringen Verdienst des Betreffenden in den Vordergrund stellte. Solche Fälle zeigen, dass die Aufgabe der Gemeindesteuerkommission nicht immer richtig erfasst wird.

Nicht nur sollte auch die *Bezirkssteuerkommission* in ihrem Protokoll die getroffene Verfügung gehörig begründen, sondern es ist auch unumgänglich notwendig, dass dem Steuerpflichtigen eine entsprechende Mitteilung auf dem Eröffnungsschreiben gemacht wird, damit er wenigstens weiss, in welchen Punkten und in welchem Umfange seine Steuererklärung beanstandet wird.

Taxationsfragen.

Die grosse Zahl der Rekurse beweist auch, dass in bezug auf gewisse Taxationsfragen immer noch grosse Unsicherheit und Ungleichheit herrscht. Würden die von der Rekurskommission und vom Verwaltungsgericht angenommenen Schätzungen respektiert, so könnten eine grosse Anzahl von Steuerrekursen ohne weiteres vermieden werden. Dies trifft insbesondere bei der Bewertung der Naturalleistungen zu. Die Rekurskommission hat die in den Mitteilungen der Finanzdirektion angegebene Bewertung von Fr. 1300 für die Naturalleistungen ländlicher Dienstboten als Maximalbetrag angesehen und hält sich im übrigen an die durch den grundlegenden Entscheid in Sachen Böhlen aufgestellten Ansätze von Fr. 800 bis Fr. 1000 für Klein- und Mittelbetriebe. Dieselben sind auch durch neuere Berechnungen in einzelnen Rekursfällen, die sich auf das Jahr 1919 stützen, bestätigt, und es kommen für das Jahr 1920 nicht wesentlich höhere Ansätze in Frage. Im Interesse einer gleichmässigen Anwendung des Gesetzes und zur Verhütung von Einsprachen, die immer wieder die gleichen Streitfragen betreffen, muss ausdrücklich hierauf aufmerksam gemacht werden.

IV. Beschwerden.

Von den eröffneten Entscheiden wurden im Berichtsjahre 633 auf dem Beschwerdeweg an das Verwaltungsgericht weitergezogen. Vom Vorjahre waren noch hängig 3 Beschwerden, zusammen 636 Beschwerden. Von diesen Beschwerden betreffen das Steuerjahr

1916	1
1917	1
1918	27
1919	606
1920	1
wie oben	636

Von diesen Beschwerden betreffen 381 die gleiche Streitfrage, nämlich die, ob ein im Jahre 1918, also unter der Herrschaft des alten Steuergesetzes realisierter Liegenschaftsgewinn pro 1919 grundsätzlich der Steuerpflicht unterliege oder nicht. Beschwerdeführerin war in allen diesen Fällen die Steuerverwaltung.

Über die Beurteilung der Beschwerden wird auf den Bericht des Verwaltungsgerichts verwiesen.

Die Beschwerdeentscheide lassen für die Rekurskommission im allgemeinen eine gründliche und objektive Behandlung der ihr anvertrauten Geschäfte erkennen.

Verhältnis der Beschwerden zu den eröffneten Entscheiden.

	In den letzten Jahren eröffnete Entscheide	Beschwerden	%
1912	3,066	109	$3,_{55}$
1913	2,903	115	$3,_{96}$
1914	2,052	61	$2,_{92}$
1915	4,145	159	$3,_{83}$
1916	2,369	62	$2,_{61}$
1917	2,345	49	$2,_{13}$
1918	2,305	33	$1,_{43}$
1919	3,613	40	$1,_{10}$
1920	14,089	[1])633	[1]) $4,_{49}$

Ohne diese Fälle beträgt der Prozentsatz der Beschwerden $1,_{788}$ %.

[1]) Inbegriffen 381 gleichartige Fälle (vgl. oben), in welchen der Entscheid der Rekurskommission bestätigt wurde.

V. Sitzungen.

Die im Berichtsjahre gefällten Entscheide verteilen sich auf 10 Sessionen mit 27 Sitzungstagen (1919: 4 Sessionen mit 11 Sitzungstagen).

Die einfacheren Entscheide wurden in den 3 Kammern vorbereitet und vom Plenum bestätigt, wichtige Fragen im Plenum direkt behandelt. Ohne ein derartiges Vorgehen wäre die Erledigung der Geschäfte in dem oben angegebenen Umfange gar nicht möglich gewesen.

Schriftliche und mündliche Einvernahmen von Steuerpflichtigen wurden vom Präsidenten und den Mitgliedern in weitgehendem Masse vorgenommen.

VI. Kanzlei.

Die Gesamtzahl der vom Bureau ausgegangenen eingeschriebenen Korrespondenzen und Verfügungen erreichte im Jahre 1920 die Ziffer von. . . .	11,665
wozu kommen die eröffneten Entscheide . .	14,089
und die amtlichen Korrespondenzen mit . .	8,335
so dass die Gesamtzahl der Ausgänge beträgt	34,089

gegenüber 9758 im Jahre 1919 und 7220 im Jahre 1918.

Die Zahl der Posteingänge betrug 12,430 (1919: 3905; 1918: 2759).

Die Rechnung der den Steuerpflichtigen gemäss § 31 des Dekretes betreffend die Kantonale Rekurskommission vo 22. Mai 1920 auferlegten Gebühren und Auslagen verzeigt die Summe von Fr. 67,377. 50

In den Vorjahren erreichten diese Gebühren folgende Beträge:

1917.	Fr. 18,598. 60
1918.	» 16,326. 75
1919.	» 21,074. 75

VII. Bücheruntersuchungen.

Im Jahre 1920 sind von den Bücherexperten folgende Bücheruntersuchungen vorgenommen worden:

1. Betreffend Steuerrekurse pro 1918	98
2. » » » 1919	720
3. » » » 1920	11
Total	829

Zurückgezogen wurden im Berichtsjahre folgende Rekursfälle, bei welchen Bücherexpertisen angeordnet wurden:

Betreffend das Steuerjahr 1918	31
» » » 1919	98
» » » 1920	1
Zusammen	130

Bern, den 1. Mai 1921.

Im Namen der Kantonalen Rekurskommission:

Der Präsident:

Dr. **Dürrenmatt.**

Der Sekretär:

E. G. Suter.